

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

### Bekanntmachung Nr. 34/2017

#### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung der in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.01.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegten Restriktionszonen und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564), und von § 117 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), werden die in der **Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.01.2017 (Bekanntmachung Nr. 06/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg)** festgelegten Restriktionszonen – **Sperrbezirk** (§ 21 GeflPestSchV) und **Beobachtungsgebiet** (§ 27 GeflPestSchV) sowie die damit verbundenen Schutzmaßnahmen **mit Wirkung ab dem 16.03.2017 aufgehoben**.

#### **Begründung**

In der Gemeinde Süderau wurde am 22.01.2017 und am 24.01.2017 und in der Gemeinde Grevenkop wurde am 26.01.2017 die Geflügelpest in je einem Geflügelbestand amtlich festgestellt. Um eine Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhüten, wurde in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.01.2017 (Bekanntmachung Nr. 06/2017 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg) um einen jeden der Geflügelbestände ein Sperrbezirk mit einem Radius von wenigstens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von wenigstens zehn Kilometern nach der Geflügelpest-Verordnung festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckte sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Grevenkop, Neuenbrook** und **Süderau** sowie der Stadt **Krempe** und ferner auf Teile der Gebiete der Gemeinden **Bahrenfleth, Borsfleth, Elskop, Hohenfelde, Horst, Kremppdorf, Rethwisch** und **Sommerland**. Das Beobachtungsgebiet erstreckte sich auf die gesamten Gebiete der Gemeinden **Altenmoor, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bektünde, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Breitenburg, Dägeling, Dammfleth, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Herzhorn, Hodorf, Hohenfelde, Horst, Kiebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Kremppdorf, Kremperheide, Krempermoor, Kronsmoor, Lägerdorf, Münsterdorf, Neuendorf bei Elmshorn, Oelixdorf, Rethwisch, Sommerland, Stördorf, Westermoor** und **Wewelsfleth** sowie der Städte **Glückstadt** und **Itzehoe**.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GeflPestSchV für das Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet als erloschen. Ein neuerlicher Ausbruch der Geflügelpest ist seit dem Erlass der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.01.2017 in keinem dieser Restriktionsgebiete festgestellt worden. Die in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 26.01.2017 zum Schutz gegen die Geflügelpest festgelegten Restriktionszonen und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen konnten aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV und von § 117 Abs. 1 LVwG unter Wahrung der Belange der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben werden.

**Hinweis**

Ungeachtet der Aufhebung von Restriktionszonen und Schutzmaßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung ist in der Wildvogelpopulation in Schleswig-Holstein das aviäre Influenzavirus noch immer verbreitet. Die Halter von Geflügel im Kreis Steinburg bleiben deshalb verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Geflügelpest nicht in ihre Bestände eingeschleppt wird. Verbindliche Anforderungen für Geflügelhaltungen ergeben sich im Einzelnen aus der

- Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, am 18.11.2016);
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2016 S. 2 – Sonderausgabe vom 16.11.2016);
- [Tierseuchenrechtlichen Verfügung des Kreises Steinburg vom 09.11.2016](#) über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Bekanntmachung Nr. 73/2016 zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung von Restriktionszonen und von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 15.03.2017

Kreis Steinburg  
Der Landrat



Wendt